



Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

vom 12. Mai 2021, gültig ab 17. Mai 2021

(12. Aktualisierung; ersetzt 11. Aktualisierung vom 14. April 2021 der Anordnungen und Empfehlungen vom 20. März 2020)

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern,

gestützt auf Art. 30-40 des Epidemieggesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemieggesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben. Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

2.1. Allgemeines

Bis Ende März 2021 ist in allen Alters- und Pflegeheimen die Durchführung der zweiten COVID-19 Schutzimpfung bei Bewohnerinnen und Bewohner sowie beim Personal abgeschlossen. Dadurch erfolgte jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung, da nicht alle Personen ihre Einwilligung dafür gaben oder aufgrund von Contra-Indikationen nicht geimpft werden konnten. Der prozentuale Anteil von geimpften Personen variiert von Institution zu Institution und beträgt beim Personal durchschnittlich lediglich knapp 50% Prozent. Es kommt hinzu, dass es (wenige) Fälle gibt, bei denen auch geimpfte Personen an COVID-19 erkranken. Nach wie vor besteht die Gefahr von Neuinfektionen von Bewohnenden und Mitarbeitenden in den Alters- und Pflegeheimen und es lässt sich bis heute nicht ausschliessen, dass auch geimpfte Personen das Virus übertragen können. Es gibt aber **gute Hinweise dafür, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine Reduktion der Gefahr einer Übertragung bedeutet.**

In Anlehnung an das Ampelsystem für die Besuchsregelung sind Lockerungen gemäss den nachfolgenden Vorgaben vorzunehmen. Die konkrete Vorgehensweise ist in enger Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden ausgearbeitet worden.

Um die weitere Ausbreitung der COVID-Infektionen noch besser einzudämmen, wird zudem das **repetitive Testen** beim Personal zur Pflicht für alle Alters- und Pflegeheime.

Zur Unterstützung der Alters- und Pflegeheime haben die Branchenverbände CURAVIVA Zürich und senesuisse schon anfangs Juli 2020 ein **Ampelsystem** entwickelt, das den verantwortlichen Heimleitungen sowie Heimärztinnen und -ärzten jederzeit ermöglicht, aufgrund der epidemiologischen Lage bzw. neuen Fälle im Alters- und Pflegeheim die Schutzmassnahmen adäquat und umgehend an die neue bzw. sich schnell ändernde Situation im Hause anzupassen. Eine Aktualisierung erfolgte letztmals am 16. Oktober 2020. Das Ampelsystem ist online abrufbar über: https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pyann0/?m=0&open_c.

Für die weiteren Ausführungen gelten folgende Begriffe:

- Als **vollständig geimpft** gelten Personen
 - a. 15 Tage nach der Verabreichung der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, oder
 - b. 15 Tage nach der Verabreichung der einzigen Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hinter sich hat.
- Als **genesen** gelten Personen, die sich innerhalb der letzten **sechs Monate** mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und deren angeordnete Isolation beendet ist.
- Als **immun** gelten vollständig geimpfte Personen während sechs Monaten nach der letzten erforderlich Impfung und genesene Personen während sechs Monaten nach der Infektion.

2.2. Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG, insbesondere folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (www.bag.admin.ch):

- BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 31. Juli 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aktuell Fassung vom 26. Oktober 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen, Stand am 04. Dezember 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, vom 30. April 2021



(www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

- BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 15. März 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare)
- Faktenblatt BAG, Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen, aktuell Fassung vom 15. März 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung > Arzneimittel und Analysen)
- BAG, Anweisungen zur Quarantäne vom 15. März 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation gültig ab 24. Dezember 2020 (www.bag.admin.ch Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 8. Februar 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen, Stand 23. April 2021, (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

2.3. Schutzkonzept

Grundlage aller Schutzmassnahmen sind die Vorgaben des BAG bezüglich Händehygiene, Sicherheits-Abstand und Maskenpflicht. Diese müssen immer jederzeit konsequent eingehalten werden.

- a. Jedes Alters- und Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen und unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
 - möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben,
 - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.,
 - möglichst gewohnte Betreuungs- und Umgangsmodelle erhalten (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.).
- b. Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung, die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG und in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände an.



- c. Die Heimleitung und der/die Heimarzt/-ärztin sind verantwortlich für die Erarbeitung, laufende situationsbezogene Anpassung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen im Heim.
- e. Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
 - den Einsatz von Schutzmaterial
 - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
 - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen und Personal
 - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
 - den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)
- f. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kitas, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen als auch Aktivitäten in Kleingruppen.
- g. Das Schutzkonzept regelt die regelmässige Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- h. Das Schutzkonzept regelt in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.

2.4. Quarantänemassnahmen bei Pflege- und Betreuungspersonal

Gemäss Swissnoso Empfehlung «Recommendations for healthcare workers, having had unprotected close contact with COVID-19 cases», Version 4.2, Swissnoso 30.10.2020, sind gegenüber dem Gesundheitspersonal grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden. **Davon gibt es folgende Ausnahmen:**

- a. **Immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, sind von der Quarantänepflicht befreit. (Beachte separate BAG-Bestimmungen für die Einreisequarantäne). Entwickelt eine immune Person trotzdem Symptome, muss sie sich testen lassen (PCR-Test) und sich gegebenenfalls in Isolation begeben.
- b. **Nicht immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, können vom Heim für den Arbeitsweg und die Arbeitszeit von der Kontaktquarantänepflicht befreit werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Die zu befreiende Person in einem Betrieb arbeitet, welcher am **repetitiven Testen** teilnimmt (vgl. Kap. 2.5)
 - 2. Bei der SARS-CoV-2-infizierten Person handelt es sich nicht um ein Haushaltsmitglied der zu befreienden Person.
 - 3. Die zu befreiende Person hat keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion.

Vgl. zum Ganzen das Merkblatt «Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen» (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betriebeschulen-und-institutionen.html>).



- c. Bei **Personalmangel** sind Ausnahmen gemäss den Swisnoso-Vorgaben möglich. Die Ausnahmeregelung gilt analog für weiteres Heimpersonal, das für die Aufrechterhaltung des Heimbetriebs erforderlich ist. Diese Quarantäne-Ausnahme gilt jedoch nur für die Arbeitszeit, d.h. vor und nach der Arbeit haben sich auch diese Personen in Quarantäne zu begeben. (https://www.swisnoso.ch/fileadmin/swisnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/201030_management_of_HCW_with_COVID-19_contact_V4.2_DE.pdf).

2.5. COVID-19-Testung von Bewohnerinnen und Bewohner, des Personals sowie von Besucherinnen und Besuchern

Die Alters- und Pflegeheime müssen **Bewohnerinnen und Bewohner** mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort isolieren und testen. Personen, welche mit der positiv getesteten Person in den letzten 10 Tagen Kontakt hatten und nicht in Quarantäne mussten, sind ebenfalls zu testen. Bei Unklarheiten zum Vorgehen bei COVID-Fällen (Ausbruchmanagement) bietet das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion Unterstützung (corona@gd.zh.ch).

Die Alters- und Pflegeheime werden dazu verpflichtet, **repetitive Tests am Personal** einschliesslich externem medizinischem Fachpersonal (z.B. Physiotherapeuten/-innen) durchzuführen. Die Tests müssen mindestens alle 5-7 Tage erfolgen. So können auch asymptomatische Personen vor einer Virusübertragung entdeckt werden. Vom repetitiven Testen ausgenommen sind **immune Personen, welche die zweite Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben sowie Personen, welche in den letzten drei Monaten positiv getestet wurden.**

Die Heime sind zudem verpflichtet, mindestens wöchentlich ihre Angaben im IES (Informations- und Einsatz-System des Bundes) zu aktualisieren und auch die Zahlen zur Testung einzutragen. (Der IES-Reminder wird durch die Kantonspolizei versendet.)

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt dringend, dass sich **Besucherinnen und Besucher** höchstens sieben Tage vor einem Besuch im Alters- und Pflegeheim auf SARS-CoV-19 haben testen lassen.

Betreffend **Vergütung** sowie Test- und Meldekriterien wird auf das Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 3. Februar 2021, das Mail der Gesundheitsdirektion vom 17. März 2021 sowie auf die unter Ziffer 2.2 erwähnten Unterlagen des BAG verwiesen.

2.6 Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime infolge durchgeführter COVID-Impfungen

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind. Für die Einführung von Lockerungsmassnahmen sind die Vorgaben gemäss Anhang I dieser Anordnung und in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände einzuhalten. Diese Lockerungsmassnahmen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Soziale Kontakte innerhalb des Heims
- Besuche im Heim
- Aufenthalte ausserhalb des Heims



- Eintritte ins Heim

Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution, sind die Lockerungen wieder aufzuheben.

3. Empfehlungen und Hinweise

3.1. Neueintritte und Verlegungen

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt eine sorgfältige Anamnese bei Neueintritten und Verlegungen (Eintrittsgespräch mit Fokus auf mögliche COVID-19-Exposition) und nötigenfalls eine anfängliche Quarantäne. Heimbewohner/innen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in Spitalpflege befunden haben, werden sobald der Spitalaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, vom Heim ohne Vorliegen eines negativen Testresultats wieder aufgenommen.

3.2. Impfung der Mitarbeitenden

Zum Schutz der Heimbewohnerinnen und Bewohner wird dringend empfohlen, dass sich die Mitarbeitenden des Heims gegen SARS-CoV-2 impfen lassen.

4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen **Änderungen** in Kapitel 2 dieser Anordnungen kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideneinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat

Walter Dietrich
Generalsekretär

Anhang I

zu den Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime im Kanton Zürich wegen COVID-Impfungen

Einleitung

In den Institutionen ist aufgrund der Impfung ein Schritt in Richtung Normalität angezeigt.

Grundsätzlich gelten weiterhin die Anforderungen und [Empfehlungen für sozialmedizinische Einrichtungen](#), die Vorschriften für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe gemäss [COVID-19-Verordnung](#) und das Ampelsystem von CURAVIVA Kanton Zürich und Senesuisse, sowie vergleichbare Systeme.

Aktuelle Stufe 4 (Stand 22. März 2021)

Folgende Schutzmassnahmen müssen **weiterhin** umgesetzt werden:

- Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Besucher und Mitarbeitende im ganzen Heim, inklusive Aussenbereich**
- Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Bewohnerinnen und Bewohner** in den **öffentlichen Innenbereichen** der Heime; **immune Bewohnerinnen sind von der Maskenpflicht befreit.**
- Testung und Isolationsregel bei Symptomen
- Weitere Regelungen gemäss COVID-19-Verordnung des BAG (bspw. Quarantäneregelung, Restaurantbetrieb)
- Registrierung von Besuchern

In einer Ausbruchssituation kann das Heim vorübergehend strengere Schutzmassnahmen verlangen.

Bedingungen für die Einführung von Lockerungsmassnahmen

Da die Institution als Lebensgemeinschaft betrachtet wird, sind die **institutionellen** Regeln grundsätzlich für alle gültig.

Ein erster Lockerungsschritt kann in der Institution zwei Wochen nach dem zweiten Impftermin erfolgen.

Nicht geimpfte Personen sollten weiterhin Zugang zur Impfung haben, dies für den Fall, dass sie sich noch zur Impfung entschliessen.

Wenn immer möglich, werden neue Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall und aufgrund der

Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Konnte die Person vor dem Eintritt nicht geimpft werden, sollte die Impfmöglichkeit von der Institution angeboten werden.

Schrittweise Lockerung Vorgehen

Es ist eine mehrstufige Einführung der Lockerungen durchzuführen, so dass alle getroffenen Massnahmen gut evaluiert werden können und die Risiken kalkulierbar bleiben. Dabei ist die epidemiologische Lage in der Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen, ebenso die Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Impfstoffe (insbesondere in Bezug auf die Übertragung in den sozialmedizinischen Institutionen), ferner die gesammelten Erfahrungen und die Durchimpfungsrate des Personals und der Gesamtbevölkerung. Es ist eine ca. 4-wöchige Beobachtungsphase einzuhalten. Bei einem allfälligen Ausbruch werden Lockerungen wieder aufgehoben.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Lockerungen für verschiedene Heimsituationen dargestellt. Soweit nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Regelung für nicht immune und für immune Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. ~~Als «immun» gilt eine Person, wenn sie vor mindestens 14 Tagen die zweite Impfdosis erhalten hat oder wenn sie vor höchstens 3 Monaten eine mikrobiologisch dokumentierte Sars-CoV-19-Infektion durchgemacht hat.~~

Soziale Kontakte innerhalb des Heims	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	<p>Grundsätzlich gelten für Bewohnerinnen und Bewohner die Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) in allen öffentlichen Innenbereichen des Heims. In diesen Bereichen sind immune Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht befreit.</p> <p>Nicht öffentliche Wohneinheiten, wie Wohngruppen und Abteilungen werden als familienähnliche Lebensgemeinschaften betrachtet. Für sie gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufhebung der Maskenpflicht innerhalb der Wohneinheit für Bewohner/innen – Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohneinheit sind möglich – Im Aussenbereich gilt für Bewohner/innen keine Maskenpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden – Gruppen im Freien sind möglich (Gruppengrösse nach Vorgabe des BAG) – Freie Bewegung auf dem ganzen Areal für Bewohnerinnen und Bewohner ist möglich – Abteilungs- oder wohngruppenübergreifende Gruppenaktivitäten, inklusive Andachten (ohne Singen) sind möglich, Gruppengrösse nach Vorgabe des BAG – Wiedereröffnung der Tages- oder Nachtkliniken ist möglich

Besuche im Heim	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	Spaziergänge mit Besuchern auf dem Areal sind unter Einhalten der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Maske, Abstand, Händehygiene) möglich.
Phase II 4 Wochen nach Start Phase I	<ul style="list-style-type: none"> – Besuche in den Zimmern sind unter Einhalten der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Maske, Abstand, Händehygiene) möglich, die Anzahl Besucher ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten zu limitieren. – Besuche in der Besucherzone sind, nach räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ohne Begrenzung der Anzahl Besucher und der Zeit, möglich.
Phase III 8 Wochen nach Start Phase I	Gemeinsames Essen mit Besuchern auf der Abteilung / Wohngruppe ist möglich (max. 4 Personen pro Tisch inkl. Bewohner/-in)

Aufenthalte ausserhalb des Heims	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalte von immunen Bewohner/-innen ausserhalb des Areals sind unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen möglich. Bei nicht immunen Bewohner/-innen ist eine Bewilligung der Heimleitung erforderlich. – Besucht eine nicht immune Bewohnerin oder ein nicht immuner Bewohner Angehörige oder Dritte, ist sie oder er am fünften Tag nach dem externen Erstkontakt mit einem Schnell-Test zu testen.
Phase II 4 Wochen nach Start Phase I	
Phase III 8 Wochen nach Start Phase I	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalte von immunem oder nicht immunem Bewohner/-innen ausserhalb des Areals oder bei ihren Angehörigen sind unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen möglich. – Besucht eine nicht immune Bewohnerin oder ein nicht immuner Bewohner Angehörige oder Dritte, ist sie oder er am fünften Tag nach dem externen Erstkontakt mit einem Schnell-Test zu testen. Weitere Testung nach Vorgaben des BAG bleiben vorbehalten.



Eintritte in die Institution	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	<ul style="list-style-type: none">– Heimbisichtigungen von Bewohner/innen und Angehörigen sind unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen möglich– Schnell-Test bei Bewohnenden ohne Immunität zum Zeitpunkt des Eintritts. Weitere Testung nach Vorgaben des BAG. Bei positivem Resultat Isolation und Ergebnis mit PCR-Test bestätigen lassen. Bei negativen Resultaten gilt eine Maskenpflicht.– Angehörige dürfen mit geeigneten Schutzmassnahmen den Eintritt begleiten